

Auswirkungen der Teilrevision des Waffengesetzes auf Privatpersonen

MLaw Joel Haefeli, Schützenmeister SaD

Zusammenfassung

Die am 19. Mai 2019 vom Schweizer Stimmvolk angenommene Teilrevision des Waffengesetzes trat per 15. August 2019 in Kraft und birgt eine Vielzahl von Änderungen. Zentral sind die Verschiebung bislang erwerbsscheinpflichtiger Waffen in die Kategorie der verbotenen Waffen sowie Verbote im Zusammenhang mit Ladevorrichtungen. Um insbesondere den Zugang zu sportlich genutzten Waffen nicht übermässig zu erschweren, wurden sodann die Regelungen für den Erhalt kantonaler Ausnahmegewilligungen überarbeitet. Während die neuen Verbote primär den künftigen Erwerb betreffen, sind bestehende Besitzverhältnisse weniger stark tangiert.

Ausgangslage und Umfang der Betrachtung

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk der Teilrevision des Waffengesetzes¹ zugestimmt. Hintergrund dieser Abstimmung war die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie² ins nationale Gesetz. In Kraft treten ist der grösste Teil³ des teilrevidierten Waffengesetzes sowie der ebenfalls angepassten Waffenverordnung⁴ per 15. August 2019.⁵ Das teilrevidierte Waffenrecht beinhaltet eine Vielzahl von Änderungen. Die nachfolgende Darstellung soll sich auf jene beschränken, die für private – allenfalls künftige – Waffenbesitzer⁶ von Relevanz sind. Auch sollen mögliche Problembereiche neuer Regelungen thematisiert werden. Eine Diskussion jener Änderungen, welche primär Händler, Importeure, Hersteller, Büchsenmacher, Nichtfeuerwaffen oder Datenbanksysteme betreffen, würde den Rahmen der vorliegenden Betrachtung hingegen sprengen.

¹ Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54); Teilrevision gemäss Bundesbeschluss vom 28. September 2018 (E-WG; BBl 2018 6085).

² Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

³ Noch nicht in Kraft getreten sind die neuen Bestimmungen zum Informationsaustausch mit anderen Schengen-Staaten sowie die geänderten Bestimmungen über die Markierung von Feuerwaffen. Für die Umsetzung dieser Neuerungen werden aktuell Lösungen ermittelt.

⁴ Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008 (WV; SR 514.514); Änderung vom 14. Juni 2019 (E-WV; AS 2019 2377).

⁵ Vgl. «Medienmitteilung des Bundesrats» vom 14.06.2019, «Anpassungen im Waffenrecht treten ab Mitte August in Kraft» (<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-06-14.html>, zuletzt besucht am 31. Juli 2019).

⁶ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Die Teilrevision

Um Änderungen in Bezug auf das Verbot und den Erwerb von Waffen, Waffenbestandteilen und Ladevorrichtungen aufzeigen zu können, ist es sinnvoll, die bisherige Rechtslage vorab in gedrängter Form darzustellen.

Wer eine Waffe erwerben will, muss – unabhängig der sogleich dargestellten Waffenkategorien – nach bisherigem sowie nach teilrevidiertem Recht kumulativ folgende Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 2 WG erfüllen: Die erwerbende Person muss das 18. Altersjahr vollendet haben, darf nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten sein, zur Annahme Anlass geben, sich oder Dritte mit der Waffe zu gefährden⁷ sowie nicht wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sein. Zusätzliche Voraussetzungen gelten für Personen mit Wohnsitz im Ausland oder ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung.⁸

Das bisherige Recht

Das Waffengesetz kennt drei Waffenkategorien: Verbotene Waffen, bewilligungspflichtige Waffen sowie meldepflichtige Waffen.

Verbotene Waffen

Als verbotene Feuerwaffen gelten nach bisherigem Recht gemäss Art. 5 Abs. 1 WG Seriefeuerwaffen⁹, zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen¹⁰, militärische Abschussgeräte für Geschosse mit Sprengwirkung sowie Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen. Verbotene Waffen können nur gegen eine kantonale Ausnahmbewilligung erworben werden. Eine solche Ausnahmbewilligung kann erteilt werden, wenn nebst den allgemeinen Erwerbsvoraussetzungen zusätzlich achtenswerte Gründe wie berufliche Erfordernisse, die Verwendung zu industriellen Zwecken, die Kompensation körperlicher Behinderungen oder eine Sammlertätigkeit vorliegen.¹¹

Bewilligungspflichtige Waffen

Die wohl breiteste Waffenkategorie ist jene der bewilligungspflichtigen Waffen. Da jedoch auch ausnahmbewilligungspflichtige (verbotene) Waffen „bewilligungspflichtig“ sind, mag dieser Begriff verwirren. Der Begriff der „erwerbsscheinpflichtigen Waffen“ wäre hier vielleicht geeigneter. Ungeachtet dessen umfasst die Kategorie der bewilligungspflichtigen Waffen all jene, welche nicht gemäss Art. 10 WG von der Waffenerwerbsscheinpflicht befreit sind.

⁷ Art. 52 Abs. 1 lit. c WV konkretisiert: Der körperliche oder geistige Zustand des Erwerbers darf kein erhöhtes Risiko für den Umgang mit Waffen schaffen.

⁸ Vgl. dazu Art. 9a WG. Überdies ist Staatsangehörigen der in Art. 12 WV gelisteten Staaten unter anderem der Erwerb und Besitz von Waffen verboten.

⁹ Seriefeuerwaffen sind Selbstlader, welche mit einer Betätigung des Abzugs nacheinander mehr als einen Schuss auslösen können. Halbautomatische Waffen sind demgegenüber Selbstlader, bei denen eine Betätigung des Abzugs jeweils nur einen einzigen Schuss auslöst.

¹⁰ Zu halbautomatischen Feuerwaffen abgeänderte schweizerische Ordonnanz-Seriefeuerwaffen wurden über Art. 5 Abs. 6 WG explizit von dieser Kategorie ausgenommen und waren nach bisherigem Recht waffenerwerbsscheinpflichtig (bewilligungspflichtig).

¹¹ Vgl. Art. 28b WG.

Meldepflichtige Waffen

Die von der Waffenerwerbsschein- und Ausnahmewilligungspflicht befreiten Waffen bilden sodann die letzte Kategorie der sogenannten „meldepflichtigen Waffen“. Diese Kategorie umfasst einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre, Handrepetiergewehre, einschüssige Kaninchentöter, Druckluft- und CO₂-Waffen mit einer Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule sowie Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen. Ihr Erwerb muss, nebst den genannten allgemeinen Erwerbsvoraussetzungen, lediglich in einem schriftlichen Vertrag festgehalten und der kantonalen Meldestelle mitgeteilt werden.¹²

Die Änderungen

Waffen

Auch das teilrevidierte Waffengesetz hält, im Einklang mit der EU-Waffenrichtlinie, an den soeben dargestellten drei Waffenkategorien fest. Zu den zentralsten Änderungen der Teilrevision gehört die Verschiebung gewisser waffenerwerbsschein- bzw. bewilligungspflichtiger Waffen in die Kategorie der verbotenen Waffen.

Ordonnanzwaffen

Die bislang für zu halbautomatischen Feuerwaffen abgeänderten Ordonnanz-Serief Feuerwaffen in Art. 5 Abs. 6 WG normierte Ausnahme entfällt. Diese Waffen, allen voran das Sturmgewehr 57 sowie 90 der Schweizer Armee, sind neu verboten. Um die Traditionen des schweizerischen Schiesswesens zu wahren¹³, mussten für besagte Waffen sodann neue Ausnahmen geschaffen werden. Dies soll auf zwei Wegen geschehen:

Ordonnanzfeuerwaffen, welche vom Besitzer direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen werden, sind vom Verbot ausgenommen. Diese neu in Art. 5 Abs. 1 lit. c E-WG festgehaltene Ausnahme gleicht auf den ersten Blick der bisherigen aus Art. 5 Abs. 6 WG. Genauer betrachtet ist die neue Ausnahme jedoch weit enger gefasst: Vom Verbot ausgenommen ist nur noch die eine Ordonnanzwaffe, welche vom Besitzer direkt aus dem Dienst übernommen wird. Andere – wenn auch bau- und typengleiche – Ordonnanzwaffen werden (aus der Perspektive des gleichen Besitzers) nicht von dieser Ausnahme erfasst. Um dem Problem des Verschleisses zu begegnen, gilt diese Ausnahme konsequenterweise auch für wesentliche Waffenbestandteile, welche zwecks Funktionserhalt dieser Waffe notwendig sind (Ersatzteile).¹⁴

Für Personen, die keine Ordonnanzwaffe direkt aus der Militärverwaltung übernehmen können, wurde ein neuer Weg über eine erleichterte Ausnahmewilligung geschaffen, sofern es sich bei diesen Personen um Sportschützen handelt. Die Thematik dieser Ausnahmewilligungen ist sogleich gesondert zu behandeln.

¹² Vgl. Art. 11 Abs. 3 und 4 WG.

¹³ So angedeutet in der Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vom 2. März 2018, BBl 2018 1881, S. 1882.

¹⁴ Vgl. Art. 9d E-WV.

In Bezug auf Ordonnanzwaffen wurde also eine bestehende Ausnahme durch zwei neue, enger gefasste ersetzt.

Kurze halbautomatische Handfeuerwaffen

Neu verboten sind gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d E-WG auch halbautomatische Handfeuerwaffen¹⁵, welche ohne Funktionsverlust mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts eine Länge unter 60 cm erreichen. In den einschlägigen Materialien sowie der EU-Waffenrichtlinie hingegen nicht explizit genannt sind Handfeuerwaffen, welche bereits *ohne* Klapp- oder Teleskopschaft eine Länge von unter 60 cm erreichen. Im Unterschied zum Erwerb der neu verbotenen halbautomatischen Ordonnanzwaffen wird der künftige Erwerber, selbst wenn es sich dabei um einen Sportschützen handeln sollte, nicht von einer erleichterten Ausnahmegewilligung profitieren, da für diese Waffenkategorie keine erleichterten Ausnahmegewilligungen nach Art. 28d E-WG ausgestellt werden.¹⁶ Wer künftig eine solche Waffe erwerben will, muss den Weg über die bisherige kantonale Ausnahmegewilligung für verbotene Waffen begehen.¹⁷

Verbote über eingesetzte Ladevorrichtungen (Magazine)

Gemäss des neu gefassten Art. 5 Abs. 1 lit. c E-WG sind Waffen verboten, die mit einer sogenannten „Ladevorrichtung mit hoher Kapazität“ ausgerüstet sind.¹⁸ Der Begriff der „Ladevorrichtung mit hoher Kapazität“ wurde neu geschaffen und sogleich in Art. 4 Abs. 2^{bis} E-WG definiert: Als „Ladevorrichtung mit hoher Kapazität“ gelten Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen¹⁹, die bei Faustfeuerwaffen²⁰ eine Kapazität von mehr als 20 und bei Handfeuerwaffen mehr als 10 Patronen aufweisen.

Dieses Verbot ist dahingehend eigentümlich, als dass es zwar Waffen verbietet, diesen Verbotszustand jedoch nicht über die Eigenschaften der verbotenen Waffe selbst definiert. Insoweit können nichtverbotene Waffen über das Einsetzen einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität innert Sekunden zu verbotenen Waffen werden (und vice versa). Demzufolge können sich die Erwerbsvoraussetzungen ein und derselben Waffe nachträglich temporär ändern.²¹

Zu beachten ist zudem, was die Voraussetzung „ausgerüstet sein“ umfasst. Während der Anwender in erster Linie an ein in die Waffe eingesetztes Magazin denken mag, greift die neu in Art. 5b E-WV festgehaltene Definition weiter: Auch die gemeinsame Aufbewahrung sowie der Transport einer Waffe mit einer passenden Ladevorrichtung mit hoher Kapazität erfüllt die Voraussetzung des

¹⁵ Als Handfeuerwaffen gelten, gemäss Art. 4a Abs. 1 E-WV, Feuerwaffen, deren Gesamtlänge 60 cm überschreitet oder die in der Regel zweihändig ab Schulter geschossen werden.

¹⁶ Die in Art. 28d E-WG normierte Ausnahme für Sportschützen gilt nur für Waffen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b und c E-WG. Dazu sogleich mehr im Kapitel «Änderungen bei den kantonalen Ausnahmegewilligungen».

¹⁷ Vgl. Art. 5 Abs. 6 i.V.m. Art. 28c E-WG. Obwohl Art. 28d E-WG auf diese Waffen keine Anwendung findet, ist das sportliche Schiesswesen nach Art. 28c Abs. 2 lit. b E-WG ein achtenswerter Erwerbsgrund.

¹⁸ Eine Ladevorrichtung wird üblicherweise „Magazin“ genannt.

¹⁹ Zentralfeuerwaffen verwenden Zentralfeuerpatronen. Bei diesen liegt der Zündsatz, im Gegensatz zu Randfeuerpatronen, in einem zentral in der Hülse eingesetzten Zündhütchen.

²⁰ Als Faustfeuerwaffen gelten, gemäss Art. 4a Abs. 2 E-WV, Pistolen und Revolver sowie Feuerwaffen, die nicht unter Abs. 1 fallen.

²¹ Eine typische Pistole ist waffenerwerbsscheinpflichtig. Wird nachträglich ein Magazin eingesetzt, das 21 Patronen fasst, wird dieselbe Pistole als verbotene Waffe ausnahmegewilligungspflichtig.

Ausgerüstetseins. Obschon diese Bestimmung „verschiedentlich kritisiert“²² worden ist, wurde an ihr festgehalten. Als Grund für diese Ausdehnung nennt der erläuternde Bericht des Bundesamts für Polizei (fedpol) schlicht die Ausnahmegewilligungspflicht bei Besitz einer halbautomatischen Waffe sowie einer passenden Ladevorrichtung mit hoher Kapazität.²³ Anzumerken ist hier letztlich, dass die der Teilrevision des Waffengesetzes zugrunde liegende EU-Waffenrichtlinie den gemeinsamen Transport sowie die gemeinsame Aufbewahrung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität zusammen mit Waffen nicht explizit untersagt, in Art. 17 gar nur von „eingebaut[en]“ sowie „eingesetzt[en]“ Ladevorrichtungen spricht. Überdies hält die besagte EU-Waffenrichtlinie gleich zu Beginn „in Erwägung nachstehender Gründe“ fest: „Die bloße Möglichkeit, eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen bei Lang-Feuerwaffen und von mehr als zwanzig Patronen bei Kurz-Feuerwaffen anzubringen, hat keinen Einfluss auf die Einstufung der Feuerwaffe in eine bestimmte Kategorie.“²⁴

Entsprechend der geplanten Verwendung von Ladevorrichtungen mit einer nach neuem Recht erworbenen Feuerwaffe sollten Schützen also auch für bloss waffenerwerbsscheinpflichtige Waffen das Beantragen einer kantonalen Ausnahmegewilligung in Betracht ziehen, zumal bei vielen Handfeuerwaffen, so auch bei den Sturmgewehren 57 und 90, Magazingrößen von über 10 Patronen pro Magazin nicht hoch, sondern üblich sind.

Erwerb von Ladevorrichtungen (Magazinen)

Da, wie eben dargelegt, Waffen neu auch anhand der ausgerüsteten Ladevorrichtung verboten sein können, müssen konsequenterweise auch diesbetreffende Änderungen thematisiert werden. Bis zum Inkrafttreten des teilrevidierten Waffengesetzes am 15. August 2019 waren Ladevorrichtungen (Magazine) jedweder Grösse frei erwerbbar, da es sich dabei nach bisherigem Recht weder um Waffenzubehör gemäss Art. 4 Abs. 2 WG, noch um einen wesentlichen Waffenbestandteil nach Art. 3 WV handelt. Auch nach neuem Recht sind Ladevorrichtungen kein Waffenzubehör oder wesentlicher Waffenbestandteil und entsprechend auch nicht mit einer Markierung zu versehen. Dennoch ist der Erwerb der bereits angesprochenen „Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität“ neu normiert: Gemäss dem neu geschaffenen Art. 16b E-WG dürfen Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität nur von Personen erworben werden, welche zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind. Der zugehörige Art. 24a E-WV präzisiert die genannte Berechtigung: Verlangt wird eine kantonale Ausnahmegewilligung, eine Bestätigung des Besitzes²⁵ für eine entsprechende Feuerwaffe oder ein passender Eintrag im Dienstbüchlein. Damit sind Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität neu entweder indirekt ausnahmegewilligungspflichtig oder verlangen zumindest den Besitz einer entsprechenden Feuerwaffe. Letzteres ist eine Erwerbsvoraussetzung bzw. -möglichkeit, welche so im Wortlaut des Art. 16b E-WG nicht enthalten ist. Was eine „entsprechende Feuerwaffe“ ist, lässt die neue E-WV leider offen. Sodann äussert sich weder die Botschaft²⁶ zum neuen Waffengesetz noch der erläuternde Bericht²⁷ des fedpol zu diesem Begriff. Gemäss der Auffassung des Autors ist hier auf die simple Kompatibilität zu einer sich im Besitz befindlichen Waffe abzustellen, da in Fällen,

²² Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, Erläuternder Bericht zur Änderung vom 14. Juni 2019, S. 8.

²³ Erläuternder Bericht zur Änderung vom 14. Juni 2019, S. 8.

²⁴ Einleitend gelisteter Grund Nr. 23 der EU-Waffenrichtlinie.

²⁵ Vgl. sogleich «Auswirkungen auf den gegenwärtigen Besitz von Waffen».

²⁶ BBl 2018 1881.

²⁷ Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, Erläuternder Bericht zur Änderung vom 14. Juni 2019.

in denen die Kombination aus Ladevorrichtung und Feuerwaffe zu einer verbotenen Waffe gemäss neuem Art. 5 Abs. 1 lit. c E-WG führen würde, ohnehin eine kantonale Ausnahmegewilligung verlangt würde.²⁸

Dem Umstand, dass gewisse Ladevorrichtungen sowohl mit Faust- als auch mit Handfeuerwaffen verwendet werden können, will der Bundesrat mit dem neuen Art. 24a Abs. 2 WV gerecht werden. Entsprechende Magazine, welche zwischen 11 und 20 Patronen fassen, dürfen nur noch an Personen übertragen werden, denen eine Ausnahmegewilligung, eine Besitzbestätigung, ein Waffenerwerbsschein oder ein europäischer Feuerwaffenpass für eine passende Faustfeuerwaffe ausgestellt worden ist. Mit anderen Worten muss der Erwerber darlegen, dass er eine passende Pistole besitzen darf. Auch dies ist eine bisher nicht dagewesene Erwerbsvoraussetzung. Im Übrigen sind übertragende Personen damit gehalten, stets die neusten Entwicklungen der Waffentechnik zu verfolgen, um sich allen möglichen Kombinationsvarianten (insbesondere Faustfeuerwaffenmagazine mit Handfeuerwaffen) bewusst zu sein.

Änderungen bei den kantonalen Ausnahmegewilligungen

Durch die dargelegten Änderungen des Waffengesetzes sind viele Waffen, teilweise nur in Kombination mit der ausgerüsteten Ladevorrichtung, neu verboten. Trotz den sogleich zu erläuternden Ausnahmen gilt, dass für Privatpersonen auch neu keine „generellen“ Ausnahmegewilligungen vorgesehen sind. Nach wie vor verlangt jeder Einzelfall eine eigene kantonale Ausnahmegewilligung. Der Ordnungsgeber ist der anlässlich der Vernehmlassung geäusserten Kritik insofern gefolgt, als dass Ersatzteile – analog zur Regelung bei erwerbsscheinpflchtigen Waffen – keiner Ausnahmegewilligung bedürfen, sofern der ausgetauschte wesentliche Waffenbestandteil bei einem Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung verbleibt.²⁹

Sportliches Schiessen

Von den neuen Verboten betroffen sind insbesondere sportlich genutzte Waffen, wie die erwähnten Sturmgewehre 57 und 90. Um das Sportschiessen künftig nicht von den bisherigen kantonalen Ausnahmegewilligungen abhängig zu machen und damit massiv zu erschweren, wurden für Sportschützen neue Regelungen bezüglich des Erwerbs von Ausnahmegewilligungen geschaffen. Art. 6 der EU-Waffenrichtlinie sieht derartige Ausnahmen explizit vor. Das sportliche Schiessen ist neu ein achtenswerter Erwerbsgrund und in Art. 28c Abs. 2 lit. b E-WG ausdrücklich genannt. Im Gegensatz zu den bisherigen, allgemeinen Ausnahmegewilligungen sind diese neuen Ausnahmegewilligungen für Sportschützen wohl leichter zu erwerben, jedoch enger gefasst: Gemäss Art. 28d E-WG werden sie nur im Hinblick auf das sportliche Schiessen sowie nur für Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1 lit. b und c E-WG erteilt. Zudem muss der Schütze nicht nur die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 2 WG erfüllen, sondern auch Mitglied eines Schiessvereins sein oder seine Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Der Nachweis dieser Voraussetzung ist sodann nach fünf sowie nach zehn Jahren erneut zu erbringen.

Der Sportschütze kann das Erfüllen dieser Voraussetzungen auf zwei Arten nachweisen: Entweder ist er Mitglied eines Schiessvereins oder erbringt den „Nachweis des regelmässigen sportlichen

²⁸ Sofern es sich dabei nicht um eine nach bisherigem Recht erworbene Waffe handelt. Dazu sogleich mehr im Kapitel «Auswirkungen auf den gegenwärtigen Besitz von Waffen».

²⁹ Vgl. abermals Art. 9d E-WV.

Schiessens“ auf einem „dafür vorgesehenen Formular“.³⁰ Für letzteres werden im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum an unterschiedlichen Tagen gesamthaft fünf Schiessen verlangt.³¹ Ein derartiges Formular liegt aktuell noch nicht vor, womit auch noch nicht gesagt werden kann, welche Art des Schiessens verlangt werden wird.

Verglichen mit der bisherigen, allgemeinen kantonalen Ausnahmbewilligung nach Art. 28b WG wurde für diesen engeren Kreis der Sportschützen neu die Kann-Formulierung durch eine zwingende ersetzt.³² Insofern handelt es sich im verwaltungsrechtlichen Sinne gar nicht um eine Ausnahmbewilligung, sondern um eine Polizeibewilligung: Sofern die beantragende Person die genannten Voraussetzungen erfüllt, muss ihr eine solche Bewilligung erteilt werden. Faktisch werden neu also zwei unterschiedliche Arten von Ausnahmbewilligungen ausgestellt: Die bisherige „echte“ Ausnahmbewilligung sowie die neue „erleichterte“ für Sportschützen.³³

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch Inhaber einer derartigen „erleichterten“ Ausnahmbewilligung – gleich wie schon andere Inhaber von Ausnahmbewilligungen zuvor – neu ebenfalls spontane Kontrollen durch die kantonalen Vollzugsorgane zu tolerieren haben.³⁴

Weiter ist hier abermals zu unterstreichen, dass Sportschützen nur für Waffen nach Art. 5 Abs. 1 lit. b und c des neuen E-WG in den Genuss dieser „erleichterten“ kantonalen Ausnahmbewilligung kommen können. Sportschützen, die andere (neu) verbotene Waffen für ihren Sport nutzen, namentlich Waffen nach Litera d, müssen den Weg über die bisherige „echte“ Ausnahmbewilligung – neu in Art. 28c E-WG geregelt – begehen.³⁵ Dennoch wird die Gebühr für diese Ausnahmbewilligung CHF 50.– statt CHF 150.– betragen.³⁶

Sammlertätigkeit

Auch künftig bleibt die Sammlertätigkeit ein achtenswerter Erwerbsgrund für Waffen. Im Unterschied zu den neu geschaffenen Ausnahmbewilligungen für Sportschützen bleibt hier die Kann-Formulierung bestehen, womit es sich bei diesen Ausnahmbewilligungen weiterhin um „echte“ handelt.³⁷

Die Sammlertätigkeit ist durch die Teilrevision des Waffengesetzes dennoch tangiert. In Art. 28e E-WG werden für Sammler sowie Museen eine neue Erwerbsvoraussetzung sowie erweiterte Pflichten festgehalten. Neu können Ausnahmbewilligungen für verbotene Waffen nur an Sammler ausgestellt werden, wenn diese vorgängig nachweisen, dass sie ihre Sammlung sorgfältig aufbewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen. Da diese Sorgfaltspflicht über Art. 26 WG ohnehin in jedem Falle gilt, klingt diese neue Erwerbsvoraussetzung wie eine redundante Wiederholung einer

³⁰ Art. 13f Abs. 1 und 2 E-WV.

³¹ Art. 13e Abs. 3 E-WV.

³² Vgl. Art. 28d Abs. 2 E-WG: „[...] werden [...] erteilt [...]“; Art. 13c Abs. 1 E-WV: „Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen [...] Ausnahmbewilligungen [...]“.

³³ Der Kanton Zürich beispielsweise nennt den neuen Typus intern voraussichtlich «kantonale Ausnahmbewilligung klein».

³⁴ Vgl. Art. 29 WG.

³⁵ Hier wäre insbesondere an den dynamischen Schiesssport zu denken. Dieser umfasst Disziplinen, in denen sowohl Magazine mit hoher Kapazität als auch Handfeuerwaffen mit einer verkürzten Länge unter 60 cm zum Einsatz kommen.

³⁶ Die neu geschaffene Ziffer 4^{bis} des Anhangs I Buchstabe c E-WV umfasst auch Waffen gemäss den neuen Art. 5 Abs. 1 lit. c und d E-WV.

³⁷ Vgl. Art. 28c Abs. 1 und Art. 28e Abs. 1 E-WG: „Ausnahmbewilligungen [...] können nur erteilt werden, wenn [...]“.

bestehenden Pflicht. Die zugehörige Botschaft spricht hier jedoch von einem „Sicherheitskonzept“, welches dem kantonalen Waffenbüro darzulegen ist.³⁸ Die E-WV eröffnet sodann weitere Möglichkeiten: Neu kann jeder Kanton eigene Anforderungen an die Aufbewahrung stellen.³⁹

Nebst dem Erwerb gibt es auch den Besitz von Sammlerwaffen betreffende Änderungen: Neu müssen Sammler ein Sammlungsverzeichnis führen, welches all ihre verbotenen Waffen umfasst. Dieses ist den Behörden jederzeit auf Verlangen vorzuweisen und – als weitere neue Erwerbsvoraussetzung – einem Antrag auf Erteilung einer kantonalen Ausnahmegewilligung beizulegen.⁴⁰

Auswirkungen auf den gegenwärtigen Besitz von Waffen

Die oben dargelegten Änderungen des Waffengesetzes bzw. der Waffenverordnung beziehen sich, mit Ausnahme der Verzeichnispflicht für Sammler, auf den *künftigen* Erwerb von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Ladevorrichtungen. Dieser zukünftige Erwerb erfährt damit die meisten sowie grundlegendsten Änderungen. Demgegenüber werden bestehende Besitzverhältnisse weniger stark tangiert. Wer Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör oder neu auch Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität schon vor Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes rechtmässig erworben hat, ist weiterhin zu deren Besitz berechtigt.⁴¹ Wer beispielsweise eine nach bisherigem Recht erworbene Pistole mit einer 21 Patronen fassenden Ladevorrichtung ausrüstet, wird diese Pistole demnach weiterhin besitzen dürfen, obwohl diese durch das Ausrüsten vorübergehend zu einer verbotenen Waffe wird.

Der aktuelle Besitzstand ist dahingehend betroffen, als dass Besitzer von neu verbotenen Waffen diese – gemäss der Übergangsbestimmung Art. 42b E-WG – innert drei Jahren der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons melden müssen, sofern diese Waffen nicht bereits im kantonalen elektronischen Informationssystem über den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen registriert sind. Die zuständige Behörde stellt für auf diesem Wege gemeldete Waffen eine Besitzbestätigung aus.⁴²

Aus Gesagtem folgt, dass die Auswirkungen des neuen Waffengesetzes auf altrechtliche Besitzverhältnisse – grösstenteils – erst bei der nächsten Übertragung einer tangierten Waffe, eines Waffenbestandteils oder einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität spürbar werden. Potenziell also in weiter Zukunft, spätestens jedoch mit dem Erbgang. Früher, innert drei Jahren, wird hingegen die neu geschaffene Meldepflicht greifen. Wobei hier festgehalten werden muss, dass diese Meldepflicht nicht neu ist: Die betroffenen Waffen waren bereits vorher zu melden; jedoch nicht innert Dreijahresfrist, sondern erst bei der nächsten Übertragung.

³⁸ BBl 2018 1881, S. 1914.

³⁹ Vgl. Art. 13g E-WV.

⁴⁰ Art. 28e Abs. 2 E-WG i.V.m. Art. 13h Abs. 2 lit. e E-WV.

⁴¹ Vgl. Art. 12 WG bzw. Art. 16c E-WG.

⁴² Gemäss Art. 71 Abs. 2 E-WV kann auch für bereits registrierte Waffen eine Besitzbestätigung verlangt werden. Das persönliche Exemplar des entsprechenden Waffenerwerbsscheins bzw. der kantonalen Ausnahmegewilligung wird jedoch den gleichen Zweck erfüllen.

Abschliessende Gedanken

Zum Schluss darf festgehalten werden, dass die Teilrevision des Waffengesetzes sowie der zugehörigen Waffenverordnung zwar die Grundordnung des schweizerischen Waffenrechts nicht ändert, im Detail jedoch potenziell weitreichende Änderungen birgt, welche sich erst im Verlaufe der Zeit manifestieren werden. Das Verbot beliebter Sportwaffen wird den Bedarf an kantonalen Ausnahmegewilligungen voraussichtlich stark erhöhen. Gleichzeitig wurden bei der dargestellten Ausnahme für Sportschützen offenbar nicht alle Schiesssportarten berücksichtigt. Für private Waffenbesitzer – und natürlich auch für Behörden und Händler – wurde das Waffenrecht letztlich komplexer. Um Waffen den korrekten Erwerbsvoraussetzungen zuordnen zu können, gilt es erweiterte Differenzierungen zu beherrschen. Nicht zuletzt ist auch ein gesteigertes Mass an technischem Verständnis und Marktübersicht gefordert. In diesem Sinne erweist sich das teilrevidierte Waffenrecht als – partiell noch ungelöste – Herausforderung für alle Beteiligten.

Autorenbeschreibung:

Joel Haefeli hat im Sommer 2018 das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Basel abgeschlossen und ist aktuell in Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung im Dienste der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau tätig. Er ist ausgebildeter Schützenmeister des Schiesswesens ausser Dienst (SaD) und Vorstandsmitglied der Stadtschützen Laufenburg.